

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf laut § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über deren

Familiennamen

Vornamen

Doktorgrad

und derzeitige Anschriften

und diese Daten an Adressbuchverlage zur Erstellung von Adressbüchern herausgeben.

Die übermittelten Daten dürfen nur für Adressbücher in Buchform verwendet werden.

Adressbuchverlage sind verpflichtet, diese Daten ausschließlich zu dem genannten Zweck zu verwenden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei Ihrer Meldebehörde (Bürgerdienste III: Olgastr. 66, 89073 Ulm) eingelegt werden. Ebenso kann der Widerspruch bei den Dienstleistungszentren Böfingen, Eselsberg, Söflingen und Wiblingen oder bei Ihrer Ortsverwaltung eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Stadt Ulm
Bürgerdienste III

Tag der Veröffentlichung: 04.12.2023